

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2023

Bremen Fonds

Umsetzungskosten für die Corona-Hilfsprogramme sowie für den Corona-Mittelstandsfonds

A. Problem

Der Senat hat am 26.01.2021, 09.11.2021 und am 08.11.2022 der Finanzierung der Kosten für die Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme Sofort- und Überbrückungshilfen für den Zeitraum bis einschließlich 31.08.2022 aus dem Bremen-Fonds zugestimmt¹. Gemäß Beschluss des Senats soll eine Senatsbefassung zur Finanzierung von Umsetzungskosten für die Folgemonate nach abgeschlossener Festsetzung dieser Kosten erfolgen. Für den Zeitraum 01.09.2022 – 31.08.2023 ist die Ermittlung der Umsetzungskosten mittlerweile abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage soll nun die Finanzierung der in diesem Zeitraum entstandenen Umsetzungskosten dem Senat zum Beschluss vorgelegt werden.

In Ergänzung zu den Überbrückungshilfen wurden mit dem aus dem Bremen-Fonds finanzierten „Corona-Härtefallfonds Bremen“² sowie mit dem Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“³ zusätzliche Corona-Hilfsprogramme umgesetzt. In den Senatsvorlagen für diese Programme wurde darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten noch durch eine separate Senatsbefassung erfolgen muss. Diese Befassung soll nun ebenfalls im Rahmen dieser Vorlage erfolgen.

Darüber hinaus ist für den aus dem Bremen Fonds finanzierten „Corona-Mittelstandsfonds“⁴ zur Finanzierung von Umsetzungskosten ebenfalls noch ein Senatsbeschluss erforderlich, der auch durch diese Vorlage erfolgen soll.

¹ Senatsvorlagen „Corona Hilfsprogramme: Sachstandsbericht und Finanzierung von Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds“ vom 26.01.21; „Bremen Fonds - Corona Hilfsprogramme: Finanzierung von Umsetzungskosten für den Zeitraum 01.11.2020 – 31.08.2021“ vom 09.11.2021; „Bremen Fonds - Umsetzungskosten für die Corona Hilfsprogramme sowie für den Corona Mittelstandsfonds und für das Förderprogramm „Außenflächen Sommer 2021“ vom 08.11.2022

² Senatsvorlage „Bremen-Fonds Corona-Härtefallfonds Bremen; Umsetzung im Land Bremen und Kofinanzierung von Bundesmitteln“ vom 13.04.21

³ Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 01.03.2022; Bremen-Fonds: Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)

⁴ Senatsvorlage „Bremen-Fonds: Coronabedingte Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH für 2021 („Corona-Mittelstandsfonds“)" vom 11.05.21 sowie Senatsvorlage „Fortsetzung der coronabedingten Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts der Bremer Aufbau-Bank GmbH in 2022 („Corona-Mittelstandsfonds“)" vom 08.11.21

Im Zuge der abschließenden Konkretisierung der Maßnahmenplanung des Bremen-Fonds für 2022/2023 (Senatsbeschluss vom 05.07.2022) wurden entsprechende Mittelbedarfe für Umsetzungskosten bereits grundsätzlich eingeplant - mit dem Hinweis, dass die abschließende Freigabe der Mittel auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten durch gesonderte Gremienbeschlüsse erfolgt, was nunmehr mit dieser Vorlage für den Zeitraum bis 31.08.2023 geschehen soll.

Aktueller Sachstand zur Umsetzung der Programme

I. Corona-Hilfsprogramme

Corona-Soforthilfen

Im Frühjahr 2020 wurden zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise folgende Programme umgesetzt:

- Corona-Soforthilfe Land I
- Corona-Soforthilfe Land II
- Corona-Soforthilfen Bund

Die Programme sind mittlerweile beendet. Es laufen in den Programmen der Soforthilfen noch mehrere Widerspruchs- und Rückforderungsverfahren sowie Klageverfahren. Für das Bundesprogramm muss gegenüber dem Bund ein Schlussbericht erfolgen. Das BMWK hat angekündigt, die Frist hierfür für alle Bundesländer voraussichtlich bis zum 31.12.2025 verlängern zu wollen.

Überbrückungshilfen und weitere Corona-Hilfsprogramme des Bundes

Durch die Überbrückungshilfen des Bundes wurden Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall unterstützt, um dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Im Rahmen des Bundesprogramms wurden durch eine abgestufte Fördersystematik Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen insbesondere zu betrieblichen Fixkosten gewährt. Die Antragsstellung erfolgte in einem zentralen IT-Portal des Bundes über sog. prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte). Es wurden fünf Phasen der Überbrückungshilfe umgesetzt (I, II, III, III plus, IV). Für die letzte Phase mit einem Förderzeitraum bis Juni 2022 lief die Antragsfrist am 15.06.22 aus. Derzeit werden von den prüfenden Dritten für die Überbrückungshilfen Schlussabrechnungen bei den Bewilligungsstellen eingereicht. Für die letzte Phase mussten die Schlussabrechnungen bis spätestens 31.10.2023 vorgelegt werden. Bei Stellung eines Verlängerungsantrags ist aber die Einreichung der Schlussabrechnung bis 31.03.2024 möglich.

Insbesondere für Soloselbstständige, die Corona-bedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe profitieren, wurde als weiteres Modul der Überbrückungshilfe in mehreren Phasen die sog. „Neustarthilfe“ umgesetzt. Die letzte Phase der Neustarthilfe lief bis Juni 2022 und Anträge konnten bis 15.06.2022 gestellt werden. Für die Neustarthilfe mussten von den Hilfeempfängern Endabrechnungen bis spätestens zum 30.09.2022 bzw. bei Anträgen über prüfende Dritte bis spätestens zum 31.03.2023 eingereicht werden.

Darüber hinaus wurden Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund des Lockdowns im November und Dezember 2020 temporär eingestellt werden musste, mit der sog. November- und Dezemberhilfe des Bundes unterstützt. Bei der November- und Dezemberhilfe konnten Anträge bis zum 30.04.2021 gestellt werden und mussten für über prüfende Dritte eingereichte Anträge entsprechende Schlussabrechnungen bis spätestens 31.10.2023 eingereicht werden.

Härtefallhilfe Bremen

Durch die Härtefallhilfe wurden Unternehmen unterstützt, deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt war, die aber aufgrund individueller Konstellationen nicht im Rahmen der bestehenden Hilfsprogramme gefördert werden konnten. Es wurden Hilfen für förderfähige Fixkosten zur Verfügung gestellt, die sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der Unternehmenshilfen des Bundes orientierten. Die Finanzierung der Härtefallhilfe Bremen erfolgte je hälftig aus Bundes- und Landesmitteln (Bremen-Fonds). Der Leistungszeitraum der Härtefallhilfe endete am 30.06.2022. Von den Hilfeempfängern musste bis 30.06.2023 eine Schlussabrechnung eingereicht werden.

Erfreulicherweise musste die Härtefallhilfe Bremen nur von wenigen Unternehmen in Anspruch genommen werden (s. Anlage). Auch in den anderen Bundesländern sind die Antragszahlen ähnlich niedrig.

Aufstockung Überbrückungshilfe

Um etwaige Nachteile bremischer Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gegenüber Mitbewerbern zu vermeiden und um der besonderen und nachhaltigen Betroffenheit dieser Branchen von der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, wurde ein aus Mitteln des Bremen-Fonds finanziertes Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III Plus des Bundes aufgelegt.

Unternehmen oder Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft sowie des Schaustellergewerbes, denen bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt wurde, konnten im Rahmen des Programms einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich erhalten. Unternehmen des Schaustellergewerbes konnten zudem einen anteiligen Ausgleich von Tilgungskosten für betriebliche Darlehens- oder Leasingverträge erhalten.

Eine Antragstellung war bis 15.06.2022 möglich. Von den Hilfeempfängern musste bis zum 30.06.2023 eine Schlussabrechnung vorgelegt werden.

In **Anlage 2** sind Antrags- und Bewilligungszahlen sowie Einreichungszahlen für die Schluss- und Endabrechnungen der o.g. Corona Hilfsprogramme zum Stand 02.11.2023 im Detail dargestellt.

II. Corona-Mittelstandsfonds

Aufgrund des Corona-bedingt erwarteten Anstiegs der Nachfrage von bonitätschwächeren bremischen Unternehmen nach Kreditprodukten der Bremer Aufbau-

Bank GmbH (BAB) und Beteiligungsinstrumenten der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH (BBM) wurde eine Erweiterung des Kredit- und Beteiligungsgeschäfts umgesetzt. Um die seinerzeit bestehenden Förderlücken sowohl im Kreditgeschäft insbesondere für Corona-bedingt eingetretene Umstände bzw. Anlässe als auch im Beteiligungsgeschäft vor allem für mittlere und große bremische Unternehmen zu schließen, wurden die Programmkriterien im Kreditgeschäft angepasst, die Kreditvergabe der BAB entsprechend gelockert und das Beteiligungsinstrumentarium der BBM für mittlere und große Unternehmen durch in der Regel stille Beteiligungen mit größeren Beteiligungskapitalvolumina erweitert.

Beteiligungen konnten auf Basis des EU-Beihilferahmens zur Bewältigung der Corona-Krise („Temporary Framework“) bis zum 30.06.2022 eingegangen werden, bis zum 30.06.2022 wurde keine Beteiligung in Anspruch genommen. Kredite konnten bis Ende 2022 gewährt werden. Bis zum 30.09.2022 wurden rd. 2 Mio. EUR ausgezahlt.

Kostenerstattung für die Umsetzung der Programme

Die Abwicklung der Corona-Hilfsprogramme „Soforthilfen“, „Überbrückungshilfen“ einschl. „Neustarthilfe“, „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ sowie „Härtefallhilfe Bremen“ erfolgt über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung. Die Abwicklung des Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“ erfolgte ausschließlich durch die BAB, ebenfalls im Zuge der Beleihung. Für die Umsetzung dieser Programme haben die Gesellschaften nach den mit der Freien Hansestadt Bremen (FHB) geschlossenen Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Bei den Bundesprogrammen werden den Ländern Mittel für Umsetzungskosten nicht vom Bund erstattet.

BAB und BIS sind insbesondere bei den o.g. Bundesprogrammen weiterhin mit der Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen, stichprobenartigen Überprüfungen und der Bearbeitung der Schluss- und Endabrechnungen beschäftigt. Auch in den nächsten Jahren wird die von hoher Komplexität gekennzeichnete Bearbeitung der Schluss- und Endabrechnungen für eine weiterhin erhebliche Arbeitsbelastung und Kapazitätsauslastung sorgen. Für die damit zusammenhängenden Umsetzungskosten, die weiterhin unmittelbar auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind, ist entsprechend eine Finanzierung auch in den Folgejahren erforderlich. Insofern werden über den 31.08.2023 hinaus weitere Finanzierungsbedarfe für Umsetzungskosten entstehen.

Zudem ist bei SWHT weiterhin Personal für die Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme notwendig, um eine reibungslose Abwicklung der Hilfsprogramme gegenüber dem Bund sicherzustellen.

Die Umsetzung des Corona-Mittelstandsfonds erfolgt über die BAB, welche sich mit dem Einverständnis Bremens der BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen (BBM) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf das Gewähren von Beteiligungen bedient. Rechtsgrundlage hierfür bildet die geschlossene Treuhandvereinbarung zwischen der FHB und der BAB. Hier ist in den Folgejahren voraussichtlich nicht mit weiteren Umsetzungskosten zu rechnen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungsstellen BAB und BIS auch noch in den Folgejahren in erheblichen Maße mit der Abwicklung der Corona-Hilfsprogramme beschäftigt sein werden. Im Fokus werden die Bearbeitung der Schluss- und Endabrechnungen der Bundesprogramme sowie die Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen und stichprobenartigen Überprüfungen stehen.

B. Lösung

Dem Senat wird hiermit die Finanzierung von Umsetzungskosten für die Corona Hilfsprogramme sowie für den Corona Mittelstandsfonds wie folgt zum Beschluss vorgelegt:

Sofort- und Überbrückungshilfen

Nachdem der Senat bereits den Finanzierungen der Umsetzungskosten für die Sofort- und Überbrückungshilfen und den weiteren Corona-Hilfsprogrammen des Bundes für den Zeitraum seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 bis zum 31.08.2022 zugestimmt hat, soll nun im Rahmen dieser Vorlage die Finanzierung der im Zeitraum vom 01.09.2022 – 31.08.2023 entstandenen Umsetzungskosten für BAB und BIS aus dem Bremen-Fonds (Land) beschlossen werden.

Aus abrechnungstechnischen Gründen konnten BAB und BIS zum Zeitpunkt der Erstellung der Senatsvorlage eine Aufstellung lediglich der bis zum 31.08.2023 entstandenen Umsetzungskosten vorlegen. Der Bedarf für die zu erwartenden Umsetzungskosten im Zeitraum September bis Dezember 2023 soll in dieser Vorlage zunächst basierend auf einer Schätzung der Bewilligungsstellen - die sich aus dem bereits abgerechneten Zeitraum 2023 sowie weitergehenden validen Prognosen herleitet – dargestellt und zusammen mit den weiteren zu erwartenden Umsetzungskosten dem Senat in 2024 nach genauer Ermittlung zur Finanzierungsbeschlussfassung vorgelegt werden.

In den dargestellten Kosten sind auch die Personalkosten der BAB für die Härtefallhilfe inkludiert. Hier ist es nur zu wenigen Bewilligungen gekommen, die ausschließlich von der BAB abgewickelt worden sind.

Die im Zeitraum 01.09.2022 – 31.08.2023 entstandenen Umsetzungskosten der BAB und BIS stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Umsetzungskosten Soforthilfen	Umsetzungskosten Überbrückungshilfen einschl. Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe	Summe in TEUR
Personalkosten	496	2.163	2.659
Sachkosten	133	291	424
Gesamtsumme (brutto)	629	2.454	3.083

Aufstockung Überbrückungshilfe

Für dieses Programm war seitens der Gesellschaften ausschließlich die BAB zuständig. Auch bei diesem Programm war ein administrativer Prozess zur Vorbereitung der Umsetzung notwendig, der zu einer entsprechenden Ressourcenbelastung bei der BAB führte.

Die entstandenen Umsetzungskosten der BAB für das Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Summe in TEUR
Personalkosten	5,5
Sachkosten (Dienstleister; IT)	0,5
Gesamtsumme (brutto)	6

Corona Mittelstandsfonds

Insgesamt musste der Corona-Mittelstandsfonds nur von wenigen Unternehmen in Anspruch genommen werden, da diese ihren Liquiditätsbedarf vorrangig über die Corona-Hilfsprogramme abgedeckt haben. Nichtsdestotrotz musste unter Einbeziehung der BAB mit entsprechender Ressourcenbelastung die Umsetzung des Corona-Mittelstandsfonds administrativ vorbereitet werden.

Die im Zeitraum 01.09.2022 – 31.08.2023 entstandenen Umsetzungskosten der BAB stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Summe in TEUR
Personalkosten	4
Sachkosten (Dienstleister; IT)	1
Gesamtsumme (brutto)	5

Gesamtüberblick Umsetzungskosten für den Zeitraum 01.09.2022 – 31.08.2023

Insgesamt ergeben sich für den Zeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 Umsetzungskosten in folgender Höhe (gerundet; in TEUR):

Programm (Abrechnungszeitraum 01.09.2022 – 31.08.2023)	Umsetzungskosten in TEUR
Soforthilfe	629
Überbrückungshilfe	2.454
Aufstockung Überbrückungshilfe	6
Corona Mittelstandsfonds	5
Summe	3.094

Die im Zeitraum 01.09.2023 – 31.12.2023 zusätzlich zu erwarteten Umsetzungskosten, die dem Senat zu einem späteren Zeitpunkt zur Finanzierungsbeschlussfassung vorgelegt werden sollen stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

	In TEUR		
	BAB	BIS	Gesamt
Sofort- und Überbrückungshilfen	1.014	173	1.187

Die Abrechnung der Umsetzungskosten der dargestellten Programme gegenüber der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) erfolgt nach tatsächlichem geleisteten Aufwand auf Grundlage der mit SWHT abgestimmten Personalstundensätze der Gesellschaften, sowie der nachgewiesenen Kosten für die eingesetzten Dienstleister und programmbezogener Sachkosten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Für die Umsetzung der Programme haben die Gesellschaften gemäß den Beleihungsverträgen, sowie beim Corona Mittelstands Fonds auf Basis der Treuhandvereinbarung zwischen der FHB und der BAB Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Eine Finanzierung im Budget des Wirtschaftsressorts kann nicht dargestellt werden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Umsetzung der dargestellten Programme im Zeitraum 01.09.2022 bis 31.08.2023 entsteht den Gesellschaften ein Mittelbedarf i.H.v. 3.094TEUR.

Die Abwicklung erfolgt im Ausgabeverbund der Haushaltsstelle 0704.671 10-5 „Erstattung der Umsetzungskosten der Corona-Hilfsprogramme (BAB)“ und 0704.67111-3 „Erstattung der Umsetzungskosten der Corona-Hilfsprogramme (BIS)“. Auf der Haushaltsstelle 0704.671 10-5 stehen in 2023 Mittel i.H.v. 3.405 TEUR zur Verfügung.

Bundes- oder EU-Mittel stehen zur Finanzierung nicht bereit. Ebenso ist eine Finanzierung aus dem Ressortbudget nach derzeitigem Stand nicht möglich. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wird unterjährig anderweitige Deckungsmöglichkeiten weiterhin prüfen und diese vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung aus dem Bremen-Fonds einsetzen.

Bei der Umsetzung der Programme wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht wurden. Zu den geschlechterspezifischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird auf die Antwort des Senats auf eine Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und Die Linke mit Mitteilung vom 02.03.2021 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 20/853) verwiesen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der Corona-Soforthilfeprogramme sowie der laufenden Corona-Hilfsprogramme des Bundes zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der entstandenen Umsetzungskosten im Zeitraum bis 31.08.2023 aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3.094 TEUR zu. Eine Senatsbefassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten für den nächsten Abrechnungszeitraum (ab 09/2023) erfolgt nach genauer Ermittlung dieser Kosten.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sich ggf. ergebende anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen; diese wären vorrangig vor einer Kreditfinanzierung über den Bremen-Fonds zu nutzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die Befassung der Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage

- Antragsformular Bremen-Fonds
- Übersicht Antrags- und Bewilligungszahlen

Tabelle zu den Corona-Hilfsprogrammen

Stand: 02.11.2023

Programm	Auszahlungen an Antragstellende in TEUR	Anträge im eigenen Namen ("Direktanträge")				Anträge über prüfende Dritte ("STB-Anträge")				End-/Schlussabrechnungen				Widersprüche			gerichtliche Verfahren		
		Eingänge	Bewilligungen*	Ablehnungen**	in Bearbeitung***	Eingänge	Bewilligungen*	Ablehnungen**	in Bearbeitung***	Eingänge	Bewilligungen*	Ablehnungen**	in Bearbeitung***	Eingänge	in Bearbeitung***	beendete Widerspruchsverfahren	Eingänge	in Bearbeitung***	beendete Gerichtsverfahren
Soforthilfen (Bund und Land gesamt) Stand der Antragsdaten: 19.9.2022	79.417	15.649	12.868	2.781	0	nur Direktantragstellung möglich				keine End-/Schlussabrechnung				730	4	726	49	25	24
Vom Bund: Überbrückungshilfe I (Förderzeitraum Juni bis August 2020)	12.329	keine Direktantragstellung möglich				1.126	1.121	5	0	450	44	0	406	3	1	2	0	0	0
Vom Bund: Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020)	24.864	keine Direktantragstellung möglich				1.703	1.694	9	0	712	95	0	617	6	2	4	1	0	1
Vom Bund: Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021)	311.371	keine Direktantragstellung möglich				3.688	3.626	59	3	1.600	297	0	1.303	44	13	32	4	4	0
Vom Bund: Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar 2021 bis Juni 2021)	11.698	1.373	1.338	6	0	576	575	0	1	1.743	1.180	41	522	13	7	6	0	0	0
Vom Bund: Novemberhilfe (Förderzeitraum Dauer der Schließungen im November 2020)	133.376	862	835	27	0	2.254	2.185	69	0	963	185	0	778	14	2	12	0	0	0
Vom Bund: Dezemberhilfe (Förderzeitraum Dauer der Schließungen im Dezember 2020)	94.270	816	775	41	0	2.200	2.043	157	0	940	176	0	764	41	11	30	3	3	0
Vom Bund: Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021)	70.454	keine Direktantragstellung möglich				1.456	1.411	45	0	436	0	0	436	20	8	12	3	3	0

Programm	Auszahlungen an Antragstellende in TEUR	Anträge im eigenen Namen ("Direktanträge")				Anträge über prüfende Dritte ("STB-Anträge")				End-/Schlussabrechnungen				Widersprüche			gerichtliche Verfahren		
		Eingänge	Bewilligungen*	Ablehnungen**	in Bearbeitung***	Eingänge	Bewilligungen*	Ablehnungen**	in Bearbeitung***	Eingänge	Bewilligungen*	Ablehnungen**	in Bearbeitung***	Eingänge	in Bearbeitung***	beendete Widerspruchsverfahren	Eingänge	in Bearbeitung***	beendete Gerichtsverfahren
Vom Bund: Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021)	5.288	1.011	982	27	2	483	476	7	0	817	187	0	630	0	0	0	0	0	0
Vom Bund: Überbrückungshilfe IV (Förderzeitraum Januar bis Juni 2022)	46.208	keine Direktantragstellung möglich				943	927	16	0	290	0	0	290	14	9	5	0	0	0
Vom Bund: Neustarthilfe 2022 (Förderzeitraum Januar bis Juni 2022)	3.755	756	722	34	0	295	291	4	0	678	0	0	678	1	0	1	0	0	0
Hälftig Bund/Land: Härtefallhilfe (Förderzeitraum Januar 2021 bis Juni 2022)	289	keine Direktantragstellung möglich				12	5	7	0	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Land: Aufstockung Überbrückungshilfe III und III Plus für die Veranstaltungsbranche und das Schaustellergewerbe	2.043	56	54	2	0	nur Direktantragstellung möglich				51	0	0	51	2	1	1	0	0	0
Summe	795.362	20.523	17.574	2.918	2	14.736	14.354	378	4	8.684	2.168	41	6.475	888	58	831	60	35	25

Erläuterungen der Zahlen:

* Bewilligungsbescheid erlassen

** Ablehnungsbescheid erlassen

*** Fälle, die aufgrund von Nachklärungen noch nicht beschieden werden können

Zurückgezogene Anträge sind nicht inbegriffen.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
05.12.2023		Umsetzungskosten für die Corona-Hilfsprogramme sowie für den Corona-Mittelstandsfonds

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

BAB und BIS haben für die im Zuge der Beleihung umgesetzten Programme der Corona-Soforthilfe- und der weiteren Corona-Hilfsprogramme des Bundes (Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe) einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Umsetzungskosten.

Für die Finanzierung der Umsetzungskosten für den Zeitraum März 2020 – August 2022 aus dem Bremen Fonds ist bereits eine Beschlussfassung erfolgt (vgl. Senatsbeschlüsse vom 26.01.2021, 09.11.2021 und am 08.11.2022).

BAB und BIS sind insbesondere bei den Bundesprogrammen weiterhin mit der Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen, stichprobenartigen Überprüfungen und der Bearbeitung der Schluss- und Endabrechnungen beschäftigt. Auch in den nächsten Monaten und Jahren wird die Bearbeitung der Schluss- und Endabrechnungen sowie weitere Prüfungen und die Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren für eine weiterhin erhebliche Arbeitsbelastung und Kapazitätsauslastung bei BAB und BIS sorgen.

Zudem ist bei SWHT weiterhin Personal für die Umsetzung der Corona-Hilfsprogramme notwendig, um eine reibungslose Abwicklung der Hilfsprogramme gegenüber dem Bund sicherzustellen.

Darüber hinaus ist bezüglich des aus dem Bremen Fonds finanzierten „Corona-Mittelstandsfonds“ noch eine Finanzierung der zugehörigen Umsetzungskosten erforderlich.

Für den Zeitraum 01.09.2022 – 31.08.2023 ist die Ermittlung der Umsetzungskosten mittlerweile abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage soll nun die Finanzierung der in diesem Zeitraum entstandenen Umsetzungskosten dem Senat zum Beschluss vorgelegt werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.09.22 (Start Abrechnungszeitraum der Umsetzungskosten)	Ende: 31.08.2023
Zuordnung zu (Auswahl): 2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft	

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Die Corona-Hilfsprogramme fokussieren auf Kleine und mittlere von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen im Land Bremen. Das Programm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ begünstigt zusätzlich Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes und der Veranstaltungswirtschaft	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt
---	--

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2023
Geprüfte Schlussabrechnungen der Bundesprogramme	Anzahl	3.000

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die wirtschaftlichen Folgen der Schließung abzumildern. Damit in Not geratene Unternehmen wirksam geholfen werden kann, werden seit dem Frühjahr 2020 Zuschussförderungen (Billigkeitsleistungen) aus Landesmitteln (Programme Corona-Soforthilfe Land I und Land II) sowie aus Mitteln des Bundes gewährt (Corona Soforthilfe des Bundes, Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe). Ergänzend dazu wurden die Programme „Härtefallhilfe“ sowie „Aufstockung Überbrückungshilfe“ umgesetzt.

Das Programm „Corona Mittelstandfonds“ wurde ebenfalls initiiert, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie abzumildern.

Die Umsetzung dieser Programme einschließlich Bewilligungen und Auszahlungen an die Mittelempfänger im Land Bremen erfolgt durch BAB und BIS. Die Umsetzungskosten enthalten ausschließlich programmbezogene Kosten.

Die Finanzierung der Umsetzungskosten ist zum Abschluss sämtlicher genannten Programme zwingend erforderlich und fällt damit weiterhin unter die Kriterien der Folge der Corona-Pandemie und der Zielsetzung, deren Folgern abzufedern.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die o. a. Maßnahmen entfalteten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechenden Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Von diesen nicht rückzahlenden Liquiditätszuschüssen sollten Unternehmen branchenunabhängig profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren konnten, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Zur Umsetzung der Programme ergibt sich aktuell keine Alternative.

Die weitere Finanzierung der Umsetzungskosten ist zum Abschluss sämtlicher genannten Programme zwingend erforderlich und fällt damit weiterhin unter die Kriterien der Folge der Corona-Pandemie und der Zielsetzung, deren Folgern abzufedern. Auch im Stadium der Schluss- und Endabrechnung sind Nachzahlungen vorgesehen für Unternehmen, deren Umsatzzahlen sich doch schlechter entwickelt haben, als bei Antragstellung prognostiziert.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?
Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

Ja, alle Bundesländer haben seit dem Frühjahr 2020 identische oder verwandte Programme aufgelegt, führen die genannten Verfahren der Schluss- und Endabrechnung sowie Formen der Nachprüfungen durch und tragen die entsprechenden Umsetzungskosten.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen durch die Umsetzung der Programme, Abwicklung und Umsetzung von Nachprüfungen mit ggf. Nachzahlungen oder Rückzahlungen, Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Für die unmittelbaren Programmmittel zur Auszahlung an die Hilfeempfänger stehen im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme des Bundes entsprechende Bundesmittel zur Verfügung. Der Bund hat den Ländern die Programme Durchführung dieser Programme übertragen übernimmt dabei aber keine Umsetzungskosten. Ressort-

oder andere Mittel zur Finanzierung der Umsetzungskosten stehen nicht zur Verfügung.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Aus der Umsetzung der Programme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Programme richten sich an Förderungsempfänger aller Geschlechter. In die Programmumsetzung bei den Gesellschaften sowie den eingebundenen externen Dienstleistern sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

Aggregat	Betrag 01.09.2022 bis 31.08.2023	
Mindereinnahmen		
Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	3.094	
Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen		
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven		

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle:

Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:

b) Gesondertes Projekt:

a) Referat 42

Ansprechperson:

Frau Rathjen

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

ENTWURF